

Aus der Stadtratssitzung am 27. Januar 2010

Zur Stadtratssitzung am 27. Januar 2010 wurden folgende Beschlussfassungen durch den Stadtrat bestätigt:

SR 10-57

Verkauf des Flurstückes Nr. 408 der Gemarkung Langburkersdorf

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, alle Maßnahmen zum Verkauf des Flurstückes Nr. 408 der Gemarkung Langburkersdorf mit einer Fläche von 130 m² einzuleiten.

SR 10-58

Verkauf des Flurstückes Nr. 443/9 der Gemarkung Neustadt

Der Stadtrat bestätigt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen zum Verkauf des Flurstückes Nr. 443/9 der Gemarkung Neustadt mit einer Fläche von 373 m² einzuleiten.

SR 10- 60

Verkauf der Flurstücke Nr. 643/27 und 643/40, beide Gemarkung Neustadt im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf

Der Bürgermeister wird laut Stadtratsbeschluss bevollmächtigt, die Flurstücke Nr. 643/27 und 643/40, beide Gemarkung Neustadt im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf mit einer Größe von 823 m² bzw. 1.657 m² an das Unternehmen GERODUR MPM Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Neustadt in Sachsen zu verkaufen.

Die Flurstücke 643/27 und 643/40, beide Gemarkung Neustadt, befinden sich im vollständig erschlossenen Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf. Beide Flurstücke sind im genehmigten Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/ Langburkersdorf“ in der Fassung vom 19.12.1995, zuletzt geändert am 21.04.2006, als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen und als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

SR 10-61

Kauf der Flurstücke Nr. 1023/26, 1023/28 und 1023/30, alle Gemarkung Langburkersdorf und Verkauf des Flurstückes Nr. 1023/19, Gemarkung Langburkersdorf, im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf

Der Bürgermeister wird laut Stadtratsbeschluss bevollmächtigt, die Flurstücke Nr. 1023/26, 1023/28 und 1023/30, alle Gemarkung Langburkersdorf, im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf mit einer Größe von 437 m², 182 m² bzw. 201 m² für das Straßengrundstück der Werner-von-Siemens-Straße von dem Unternehmen GERODUR MPM Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Neustadt in Sachsen zu kaufen.

Der Bürgermeister wird weiterhin bevollmächtigt, das Flurstück Nr. 1023/19, Gemarkung Neustadt, im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf mit einer Größe von 80 m² an das Unternehmen GERODUR MPM Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Neustadt in Sachsen zu verkaufen.

SR 10-62

Beschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Flurstück Nr. 664/18 der Gemarkung Neustadt im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf

Der Bürgermeister wird vom Stadtrat bevollmächtigt, über das Flurstück Nr. 664/18 der Gemarkung Neustadt im Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf mit dem Unternehmen Col Piano, Bräuer & Stolle GbR einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen.

SR 10-57

Antrag auf Beitritt der Stadt Neustadt in Sachsen zum Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KdÖR (KISA)

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Neustadt in Sachsen den Antrag auf Beitritt zum Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KdÖR (KISA) als Mitglied gemäß § 44 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) stellt. Der Beitritt erfolgt in Kenntnis der Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003 in der Fassung der 7. Änderung vom 28. November 2008.

Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KdÖR (KISA) unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung von IT-gestützten Verwaltungsaufgaben. Zu den Leistungen gehören Bereitstellung von Verfahren, Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen, Beratung und Schulungen.

Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt aus der Vergütung für die vom Zweckverband erbrachten Leistungen, sonstigen Erträgen, Staatszuschüssen und sonstigen zweckgebundenen Zuschüssen. Kann der Finanzbedarf durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, können einmalige beziehungsweise jährliche Umlagen beschlossen werden (gemäß § 16 der Verbandssatzung). Seit der Gründung des Verbandes wurde noch keine Umlage erhoben.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Antragstellung auf Mitgliedschaft in der jährlich stattfindenden Verbandsversammlung.

Aufgrund des Einsatzes lokaler EDV-Verfahren für die Umsetzung der Verwaltungsaufgaben bestand für die Stadt Neustadt in Sachsen bisher noch keine Notwendigkeit, KISA beizutreten. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt aber, dass durch den SSG wichtige Informationen für die Arbeit der Stadtverwaltung nur noch über KISA zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird die Stadtverwaltung Verfahren, die von KISA zur Verfügung gestellt werden (z.B. die elektronische Archivierung von Personenstandsdaten im Standesamtsbereich) einsetzen müssen. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit für einen Beitritt zu KISA.

SR 10-59

1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)

Der 1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) gemäß Anlage zum Beschluss wurde durch den Stadtrat zugestimmt. Das Ehrenbürgerrecht ist wie das Bürgerrecht ein höchstpersönliches Recht. Deshalb wird vorgeschlagen, über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und nicht wie in der geltenden Satzung vorgesehen in öffentlicher, zu entscheiden.

1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Der § 5 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrungen gem. § 1“.

2. Der § 5 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:

„Vor Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat das schriftliche Einverständnis der zu ehrenden Person einzuholen.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 27. Januar 2010



Elsner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.